

M C . C . V . G .

1 6 6 5 :

5

Der Churf. Durchl. zu
Sachsen / Marggrafens in
Ober- und Nieder-Lausitz / und Burggra-
fens zu Magdeburg / &c. gnädigste Rati-
fication und Confirmation des unter-
thänigsten Bedencken und Gutachtens
der hierumb Niedergesetzten im Marg-
grafthumb Ober-Lausitz: Wie hinfuro bey
itzigen höchstbeschwerlichen Läuften in
Schuldsachen mit den Hülffs-
processen zuverfahren.

Bedruckt zu Görlitz durch Martin Werman /
im M DC XLV. Jahr.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Des Durchlauchtigste
Ehurfürstens zu Sachsen /
Marggrafens in Ober- und Nieder-Lau-
sitz und Burggrafens zu Magdeburg /
&c. vollmächtiger Landvogt ißbesagtes
Marggrafthums Ober-Lau-
sitz / und Obrister zu
Koß /

N **Ch Curt Reinicke**
von Callenberg / auff der Herr-
schafft Kuslaw / auch Wette-
singen und Westheimb / Erbs-
saß / &c. Entbiete euch / denen
Wolgeborenen / Ehrwürdigen /
Edlen / Bestrengen / Ehrenvesten / Herren /
Pralaten / denen von der Ritter- und Land-
schafft gemeldtes Marggrafthums Ober-
Laußitz / so wol auch denen Erbaren und
N ij Wol

Wolweisen Bürgermeistern und Rath-
mannen der Städte daselbst/meine freund-
liche Dienste/günstig und geneigte Billfab-
rung in allem Guten zu vorn. Und gebe de-
nen Herzen und euch zu vernehmen/nachde-
me höchstgedachte Ihre Churf. Durchl. zu
Sachsen/&c. mein gnädigster Herz/&c. aus
bewegenden Ursachen vor zweyen Jahren/
bey noch vacirender Landvoigtey dieses
Marggraffthumbs Oberlausitz/dero Ampts-
hauptmann zu Budissin/Herz Heinrichen
von Metzrad / uff Bliskowitz und Dober-
schitz / gnädigst anbefohlen/mit Zuziehung
etzlicher qualificirter Personē aus den Stän-
den/ein gesambtes Gutachten/wie nehmlich
bey itzigen höchstbeschwerlichen Causen
hinfüro in Schulsachen mit den Hülffpro-
cessen / in besagtem Marggraffthumb O-
ber-Lausitz / sicherlich zu verfahren sein
möchte / abzufassen / und dasselbe zu Ihrer
Churfürstl. Durchl. fernerer gnädigster
Erwegung und Verordnung unterthänigst ein-
zuschicken / solches auch von vorhergedach-
tem

tem Ambtsauptmann zu Budissin erfolget / und / mit Zuziehung unterschiedlicher geschickter Personen aus dem Mittel beyder Stände von Land und Städte / dieses Werck in reife Consideration und Berathschlagung genommen / die Niedergesetzten auch / nach zusammengetragenen Votis, sich endlich eines unterthänigsten unverfänglichen Gutachtens darüber verglichen / und bey mehr höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. unterthänigst darmit einkommen / daß dieselbe solches nicht allein weiter in Rath ziehen lassen / sondern auch / nach fürsgegangener gnugsamer Deliberation und reiffer Erwägung / als regierender Marggraf in Ober-Pausitz / gnädigst beliebet / ratificiret und bestätiget / wie nachgehends zu vernehmen :

W Gottes Gnaden

Wir Johann Georg / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des heiligen Römischen Reichs Erzmar- schalh und Churfürst / Landgraf in Thü-

A iii rin

ringen/ Marggraf zu Weissen/ auch Ober-
und Nieder-Lausitz/ Burggraf zu Magde-
burg/ Graf zu der Mark und Ravensberg/
Herz zu Ravensstein/bekennen öffentlich mit
diesem Brief/und thun kund allermännig-
lich:Nachdem Wir eine Zeit hero/so wol aus
unserer Beamptē/als auch von theils Stän-
den und Untertanen unsers Marggraf-
thumbs Oberlausitz/in Schuld-und Hülffs-
sachen bey Uns eingelangten vielfältigen
unterthänigsten Berichten / Klagen und
Supplicationen vermercket/wie bey itzigen
zerütteten/geldmanglenden und höchstbe-
schwerlichen Kriegsläufften die Creditores
auff die Immissionen/ Sequestrationen und
dergleichē Executionsmittel eyferig zu drin-
gen/ die Debitores hingegen die allgemeine
Calamitäten und daraus ohne ihr Verschul-
den herzührenden Abfall und Unvermögen
anzuziehen/auch umb Verschonung mit den
strengen Hülffsmitteln wehmütig zu bitten
pflegen/umb dessen recht und billichmessige
Vermittelung bey Uns unsere gehorsame
Stän

Stände bemeldtes Marggrafthumb / bey
des durch ihre Abgeordnete / als auch in
Schriften / zum öfftern instendig ange-
sucht / und gleichwol Wir aus obliegender
Landesfürstlicher Obrigkeit in acht zu neh-
men haben / daß / wann ihnen die Creditores
zu rathen vermeinen / sie den Schuldmann
zwar aus den Gütern bringen / ihnen aber
selbst keinen einigen Nutzen schaffen / und
noch dieses verursachen / weil nunmehr die
onera publica und Landesverrichtungen al-
ler Orte / und also auch im Marggrafthumb
Ober-Lausitz / auff's höchste gestiegen / und
gar selten ein Gut in dermassen Wolstand zu
befinden / welches solche publica völlig einzu-
bringen / auch einen ergiebigen Überschuß /
zu Befriedigung der Creditorn, Unterhalt
und Besoldung des Sequesters, zu geschwei-
gen des Debitoris nothdürfftiger Alimenter /
herzuschießen vermag / bey den exmittirten
Schuldneren aber auff solchen Fall nichts zu
erheben / daß dergestalt endlich das Publicum
periclitiren / der grössste Theil Landes mit
Se-

Sequestris besetzt/ die Dominia Rerū in Uns
gewißheit gestellet werden/ und die Landes
Fürstliche Obrigkeit solchermaßen in Zwei
fel blieben/ bey wem sie eines und anders su
chen/ und wen Sie für ihren Vasallen und
Untertanen halten sollen: daß Wir dan
nenhero/ befundener Nothdurfft nach/ ver
wichener Zeit / bey damaliger Vacanz der
Landvoigtey in unserm Marggrafthumb
Ober-Lausitz/ dem Besten/ unserm Ampts
Hauptmann zu Budissin/ und lieben Ges
trewen/ Heinrichen von Wetzrad/ zu Pliskowitz/
gnädigst anbefohlen/ etzliche qualificir
te Personen von Ständen gedachtes Marg
grafthumbs förderambst an sich zu beschei
den/ und neben ihnen die Klagen und Funda
menta, derer sich so wol Gläubiger als Schul
dener zu gebrauchen pflegen/ gegeneinander
zu halten/ ein gesambtes Gutachten/ wie der
Sachen / nach itziger Zeit und Landesbe
schaffenheit zu rathen sein möchte/ abzufas
sen / Uns zu fernerer Erweg- und Verord
nung einzuschicken: welches auch also vor
ih

ihme erfolget / und / mit Zuziehung unter-
schiedlicher geschickter Personen aus dem
Mittel beyder Stände von Land und Städ-
ten / dieses Werck reifflich verathschlaget
worden / und haben sich die Niedergesetzten /
nach zusammengetragenen Votis , endlich
eines unterthänigsten unverfänglichē Gut-
achtens / wie nehmlich in Sachen zwischen
Schuldenern / Bürgen und Gläubigern /
nach gegenwertiger Käuffte und Landes-
Zustand / zu gebahren sein möchte / bis auff
unsere fernere gnädigste Verordnung und
Ratification, verglichen / wie hernach folget:

Dob zwar die allgemeine
Rechte / besonders aber die cōfirmirte Ampts-
ordnung in diesem Marggrafthumb Ober-
Pausitz / klar Ziel und Wasse geben thete / wel-
cher Gestalt mit Vollstreckung der wirkli-
chen Execution gegen denen Schuldenern
rechtmessig zu verfahren / es auch bey fried-
lichen Zeiten nicht unbillich bey solcher vor-
geschriebenen Norm und Disposition verblie-
B be/

be/und deroselben bey denen ämptern/ bey
des Budissinischen als Sörlitzischen Kreises/
in judicando billich nachgegangen würde/
inmassen Sie dann auch hierinnen berühr-
ter Amptsordnung oder anderer rechtlichen
Disposition durch diß ihr eröffnetes gehor-
samstes Bedencken/ weder itzo/ noch ins
künfftige/im wenigsten nichts derogirt, son-
dern vielmehr alles unserer hierunter gnä-
digst tragender Landesväterlichen Vorsor-
ge nach/ so viel itzo bey diesem zerütteten
grundverderblichen Zustande zu geschehen
möglich/ zu Stabilirung einer guten Pollicey
im Lande/ nebenst Beförderung des angege-
benen Justitienwercks/ gemeinet und ver-
standen haben wolten: dieweil aber der Sta-
tus rerum durch die langwirige Kriege und
daherorührenden Verderb und Ruin sich der-
massen verkehret und zerüttet/ daß meisten-
theils Inwohner in euserstes Armuth und
Unvermögen gerathen/ die Herrschafften
und Unterthanē durch vielfältige unglück-
selige Kriegszufälle/ Schäden/ Pressuren und
Be-

Beschwerden gantzlichen erschöpffet / und
weder die onera publica beim Lande / noch de-
nen Creditorn ihre Zinsen mehr abgeben kön-
ten / so wolte freylich in allewege der hohen
Nothdurfft sein / bey dieser Beschaffenheit
ein solches Moderamen mit denen Executio-
nen zu halten / damit die Debitores , zumal
die / welche durch diese verderbliche Kriegs-
fälle / ohn ihr Verschulden umb das Ihrige
kommen / nicht gantzlich zu Boden getrie-
ben / noch auch die Creditores , so wol die vor
die Schuldener versetzte Bürgen / durch Ver-
zögerung der gebetenen Executionen / zu-
gleich periclitiren / und endlich also des Ihrigen
mit eusserstem Verderb entrathen mü-
sten / allein sie befindeten / daß sich dieses
Werck / bey einer so mercklichen Varietät der
Schulden / unter eine allgemeine Rechtsre-
gul und Disposition füglich nicht bringen
liesse / sondern es würden hierunter die sich in
solchen Fällen / tam ex parte personarum,
quam rerum , ereugende Umstände / nach
billichen Dingen / alles Fleisses erwogen / ies

B ij doch



doch auch zuweilen gegen den vielfältigen
Beschwerden der Schuldener/die Noth und
Dürfftigkeit der Gläubiger/als unter wel-
chen viel arme Witwen und Wäysen/ auch
alte Francke und preßhaffte Personen zu be-
finden/juxta legem charitatis & justitiae, auff
die Wage gelegt werden müssen: und wie
sich nun viel Species Factorum mit unter-
schiedenen Umständen und Qualitatibus
ereugnen: also würde auch billich in Consi-
deration derer selben / bey dem Executions-
proceß, ein Unterschied zu halten sein/wel-
cher Unterschied sich dann dißfalls nicht al-
lein wegen ungleicher Condition der Credi-
torum und Debitorum, sondern auch/quoad
causam debendi, do die Schulden entweder
ex contractu mutui, commodati, depositi,
exempto vendito, locato conducto, oder an-
dern Contractibus nominatis vel innomina-
tis, herzühreten / befinden thete / so weren
auch ferner die Obligationes und Schuld-
verschreibungen / welche sonst der Judex
pro normâ halten solte/wie vermöge dersel-
ben

ben im Executionsprocessu rechtmässig zu
verfahren/ unterschiedliches Caus und Te-
noris, daß es alsdann heisse: Conventio dat
legem Contractui.

Den Hauptunterscheid unter denen De-
bitorn belangend/ erscheine derselbe daher/
daß etzliche durch die so vielfältige Kriegsbe-
schwerden/ ohn ihr Verschulden/ in Abfall
ihrer Nahrung gerathen/ und forthin weder
die Landes Onera abtragen/ noch in denen
Gütern die Alimenta vor sich & pro familia
erwerben/ viel weniger aber von denen ver-
hafteten Schulden denen Creditorn die ge-
bührende Zinsreichung verrichten/ oder ihre
Bürgen lösen und vertreten könten/ und
mit denen es auch dahin gerathen/ daß sie
aus grossem Unvermögen ihre Güter weder
mit Diehe/ noch mit der Saat/ oder andern
zubehörigen Stücken/ weiter bestellen/ son-
dern dergestalt/ auch wider ihren Willen/
entweder gänzlich/ oder doch meistens/
öde und wüste stehen lassen müsten.

B iij Wann

Wann es nun solche Wege erreichte/das
zwar der Schuldner bey besseren Zeiten sei-
ne Haushaltung zu gutem Tügen bestellet/
nunmehr aber unverschuldet zu diesem Un-
glück gerathen/und an Abgebung der Zinsen
ob solam belli calamitatem augenscheinlich
verhindert / und derselben impossibilitatem
solvendi evidenter darthun und erweisen
könnte: so würde auff solchen Fall/tempera-
ta justitiae & charitatis lege, die Bezahlung der
Zinsen pro conditione & Creditoris & Debi-
toris auff leidliche und erträgliche Fristen
nicht unbillig erstreckt/auch wol/nach Be-
findung/das der Creditor wenig Schaden ge-
litten/und eines austräglichen Vermögens
were/denn der Debitor, zu etwas Nachlaß an
den Zinsen / intercedente autoritate Judicis
disponirt, und nachdem also von dem Judice
beydes die Beschwer des Schuldners/als der
befindliche Zustand des Gleubigers/oder de-
rer vor die Schuld haftenden Bürgen/auff
die Wage geleyet/würde alsdann auff allen
Fall mit der wirklichen Execution durch
ein

ein billichmessiges Moderamen ferner also
zu gebaren sein/das so wol Creditor als De-
bitor bey ihrem häuslichen Wesen erhalten/
und die adelichen Familix und Stammhäu-
ser conservirt werden/ingleichen auch die je-
nigen/so sich vor das Creditum in selbgelten-
de Bürgschafft eingelassen/nicht periclitiren
dürfften: wie dann nach Befindung der Sa-
chen der Creditor in solchem Fall/ zumal
wann es ihm principaliter nur darumb zu
thun/das er mit Erkauffung Gütere/in itzi-
gem schlechten Werth/oder in andere Wege
seinen Frommen und Nutzen schaffen wol-
len / zu Eingehung derer vorgeschlagenen
und vom Judice vor billich befundenen leid-
lichen Zahlungsfristen/der Debitor aber zu
dererselben genawen Observation, ex officio
beyderseits einzuhalten/und gegen sie respe-
ctivè, nach billichen Dingen / gerichtliche
Weisung zu thun were/ und so fern hielten
sie allerseits unvergreifflich dafür/das auff
solche und dergleiche Fälle/von ieder Obrig-
keit/bey dem itzigen verderblichen Zustande
des

des Landes / die Gebühr und Billigkeit sta-
tuirt und verhandelt werde: do nun derglei-
chen Considerationes itzo oder ins künfftige
bey den Executionen beobachtet würden / so
würde es der beschwerlichen Sequestratio-
nen / als durch welche mehrmals übel ärger
gemacht / die Güter geringert / die Beschwer-
den erhöht un gesteigert / der Creditor nichts
gebessert / die Bürgen gefährdet / vergebliche
Wnkosten auffgewendet / und die Causa Cre-
diti in mehrern Verderb geführet würde /
bey so bewandten Dingen nicht bedürffen /
oder do es ie unumgänglich / auff derer Cre-
ditorn inständige Imploration, gegen vorge-
hender gnugsamer Ausführung dringen-
der / erheblicher und unvermeidlicher Orsa-
chen / darzu kommen müste / würden doch die
Sequestrationes auff begebende Fälle / und
nach Beschaffenheit der sequestrirten Güter /
zu reguliren / und das Sequesterlohn und Be-
soldung hiernach einzurichten und zu mode-
riren sein: iedoch hette es gleichwol hiermit
nicht diesen Verstand / do einer oder der ande-
re

re Creditor so viel bey den ämptern darthun
un̄ erweisen würde/das̄ des Debitoris Schul-
den an Capitalien und Zinsen so hoch gestie-
gen/ das̄ dessen Vermögen und inhabende
Güter/nach dererselben itzigen Land-übli-
chen Anschlag und Taxa, zu Bezahlung der
Schulden nicht zureichten/sondern zu bes-
orgen/ das̄ theils der Creditorn, entweder
mit den Hauptstammen/oder denen auffge-
wachsenen Zinsen/gänzlich ausgehen/und
nach Alienation der Güter nicht ankommen
möchten: in dem Fall würde/nachdem die
Sache entweder ad Concursum gediehen
oder gedeyen möchte/ins künfftige dem Li-
quidation - und Subhastationsprocess nicht
unbillich sein rechtmessiger unverbinderter
Lauff gelassen/die Creditores, wann sie mit
ihren Rechtsverföhrungen concurrento ge-
geneinander verfahren/der Priorität halber
rechtmessig verabschiedet/die Güter in Se-
questration genommen/und im Namen der
gesampten Interessenten administrirt, auch/

C do

do kein ander Mittel / dieselbe zu bezahlen /
zur Alienation legitimè geschritten.

Do sichs aber zutrüge / daß der Debitor so
viel in Bonis hette / daß man sich an seinen
Nominibus, Juribus oder andern Reditibus
und Einkommen zu erholen / so were in sol-
chem Fall die Sequestration in die Güter / zu
Verhüt- und Ersparung aller unnöthigen
Unkosten / nach billichen Dingen nicht zu-
läßlich / noch turbato hoc rerum statu practi-
cirlich / ungeachtet sonst / vermöge dieses
Marggrafthumbes Ober- u. Lausitz Landes-
Ordnung / sub tit. Von Hülfen und Auf-
geboten. I. Erstlichen auff Bewegliche / &c.
erstlich zu den Mobilien / nochmals und suc-
cessivè in die Güter / und dann zuletzt zu den
ausstehenden Schulden und Gerechtigkei-
ten regulariter verholffen wird : es were auch
der Creditor itziger Zeit nomina idonea in
diesem Marggrafthumb / und welche bey bes-
sern Zeiten nicht difficilis exactiois, und die
gegen ihm vor dem Schuldener verhauffte
Bür-

Bürgen durch dergleichen Zahlungsmittel
gelöst werden könnten/seiner Verweigerung
ungeachtet/anzunehmen schuldig/oder aber
die Festung des Capitals einzugehen/
Amptshalben zu compelliren/und dadurch
alle unnöthige Proceß und Weitleufftig-
keit einzustellen. Vor allen Dingen aber
würde bey dergleichen Fällen auff die ver-
haftete Bürgen/welche pro vitando damno
zu militiren haben/ein genawes Absehen ge-
habt werden müssen/ damit deren Interesse
in gebührender acht gehalten/und sie wegen
eingesprochener Fidejussion in keiner Gefahr
stehen dürfften/ zumal aber die Debitores,
auff angestrenzte Klage und Interpellation
derer Bürgen/entweder zu wircklicher Libe-
ration der geklagten Bürgschafftpost/ oder
Bestellung gnugsamer Caution, auff allen
Fall via executiva anzuhalten sein/bevorab
wann sie sich etwann einiger Gefahr und
Verlusts zu besorgen.

E ij Weil

Weil auch zum öfftern geschicht/das des
Creditoris Noth und Dürfftigkeit des Debi-
toris geklagten Beschwerden zuweilen über-
legen / welches sich dann bey Witwen und
Wäysen / auch andern personis miserabili-
bus, in viel Wege ereugnet / so würde das
nothleidende Theil vor dem andern nicht
unbilllich in acht genommen / und ihnen zu
ihren Zinsen / wo nicht gar / doch zum guten
Theil / nicht unbilllich executivè verholffen
werden müssen. Jedoch würde bey Ver-
stattung der Immissionen / so offte dieselben
aus unvermeidlicher Noth / auff deren Cre-
ditorn oder Interessirenden inständliches un-
abwendliches Anhalten / vollstreckt werden
müsten / eine solche Maß zu treffen sein / daß
dieselben nicht auff das noch vorhandene
Zugviehe und Untertanen / welche beyde
Stück de substantia familia, verstanden / und
also dadurch vollends die gantze Haushal-
tung hierüber in Verwüstung und Confu-
sion gebracht werde / do gleich sonst an-
der

rer

rer Mittel / zu Bezahlung der Zinsen / in den
Gütern eine Zeit sich nicht zu erholen were /
sondern daß sich vielmehr der Gläubiger /
wann die Güter in bessere Pfllege und Er-
bauung gebracht / an andere Fructus und
Nutzbarkeiten / derer er ohne sondere Dete-
rioration derer Güter füglich zu genießen /
halten müste / doch daß gleichwol dem Debi-
tori dißfalls die nothdürfftigen unentbehr-
lichen alimenta pro se & familia verschaffet /
auch die jedesmal gefällige Landes-Anla-
gen / und andere Jura magis privilegiata, zu-
gleich darbey bedacht und reservirt würden.

Eine weit andere Beschaffenheit aber hat
es mit denen Debitoribus, so mit ihrem un-
artigen / liederlichen und verthunlichen
Haushalten / oder durch ihren verschwende-
rischen Pracht in Kleidern / Überfluß in Es-
sen und Trincken / Haltung unnützen Gesin-
des / Kadtlicher Pferde / Hunde und Winde /
in Abfall der Nahrung gerathen; welche /
ob sie wol mit denen Calamitate Belli nieder-

E iij ge



gedruckten Debitoren in keiner Vergleichung stehen/dennoch aber sich höchst bemühen/zu Verhinderung rechtmessiger Hülfsvollstreckung/ bey der hohen Landesfürstlichen Obrigkeit / per sub- & obreptionem, als wann sie vor andern in solche unglückselige Kriegs zufälle gerathen/Rescripta moratoria wegen der Zinsen auszuwircken / und ihre Creditores, so wol die vor sie haftende Bürgen/so vielmals vor ihnen magis calamitosi,übel und mala Fide zu hintergehen/do dieselben doch vielmehr culpa propria als Causa Infortunii umb das übrige kommen/auch wol ante casum, in culpa & mora solvendi gewesen/auch belli calamitatem, & inde exortam impossibilitatem solvendi, legitimè niemals erwiesen/nach denen Creditore/oder vor sie haftende Fidejussoren/Cautionem Indemnitätis bestellet/ als welche Requisita sonst bey dergleichen Indulten und Moratoriis regulariter observirt werden. Hieraus denn hernachmals nichts anders zu gewarten/als daß

daß der Creditor, ob derselbe gleich gegen sei-
nem Debitore in weit übler Condition, das
Seinige/ dessen er zu seinem Unterhalt un-
entberlich bedürfftig/entrathen / auch noch
wol zusehen müste/wie das Seinige / durch
verschwenderische Dissolution des Debitoris
und desselben übeles Haushalten/liederlich
durchgebracht und verhauset werde. Und
weil bey solchen Schuldenern ins gemein
schlechte Hoffnung zu besserem Haushalten/
sondern vielmehr die Creditores nebenst de-
me/ daß sie die Zinsen eine geraume Zeit/ so
lange der Debitor morosus sich mit dem er-
theilten Moratorio contra Executionem fri-
stet und schützt/entrathen/auch noch darzu
wegen der Hauptsummen in mercklicher
Gefahr schweben/als würde zu unserer gnä-
digsten Resolution nicht unbilllich unterthä-
nigst gestellet/ ob Wir nicht einen oder den
andern an Gleich und Recht zu verweisen/
und vielmehr / in obangezogenen Fällen/
dem schleunigen Executionsprocessui, beson-
ders

ders der Zinsen halben/seinen rechtmessigen
Kauff zu lassen/gnädigst geruhen wolten.

Ferner/do sichs auch begeben/daß der Debi-
tor, zu Benehmung des Creditoris an Capis-
tal und Zinsen/gute thunliche Mittel an die
Hand bringen / und seinen Bürgen hier-
durch kräftiglich liberiren könnte/so würde
derselbe hierzu viâ executivâ nicht unbilllich
angehalten / und hette er sich solches Falls
des generalis Rescripti moratorii, welches al-
lein secundum subjectam materiam debito-
rum calamitate belli depauperatorum, si scili-
cet impossibilitatem solvendi probaverint, zu
verstehen/nicht zu erfreuen/sondern es wür-
de dißfalls gegen ihn/als wider einen muth-
willigen und vorsetzlichen Debitorem mo-
rosum, auch mit Vollstreckung der wirckli-
chen Execution nicht unbilllich verfahren.

Nach diesem/wann die geklagte Schuld
ex causa emti herzühret / so wolte Rechtens
und der Billigkeit gemess sein/daß der Ven-
ditor des einmal geschlossenen Kauffschil-
lings/
lings/

lings / an Capital und Zinsen / und seines
verkauften Guts / nicht zugleich entbeh-
ren könnte / es hette auch in solchem Fall
der Käufer Exceptionem Moratorii zu op-
poniren kein bestendig Fundament / son-
dern were billich und recht / daß dem Ven-
ditori zu seinem verkauften Gut / wann
er ihm zumal das Jus Hypothecæ daran
vorbehalten / der Kauffs Contract auch
bey wehrender Kriegs - Unruhe geschlos-
sen / und darinnen die Zahlungs - Termi-
ne / ohne einige Bedingung / Condition und
Restriction, benennet und ausgesetzt / durch
wirckliche Immission auff Capital und Zin-
sen geholffen würde.

Gleicher Gestalt / wann die geklagte
Schuld ex locato, contractu depositi, com-
modati, vel alia quavis causa nominati aut
innominati contractus, herfließen thete / ver-
blieben solche Fälle / inspecto conventionis
tenore, & attento tempore contractæ obliga-
tionis, do zu deren Exaction gebührender
D Hülffe

Hülffszwang adhibirt werden müste / sub
dispositione der Statutorum provincialium
dieses Marggrafthums / aut successivè in
Wanglung dererelben sub dispositione Ju-
ris Communis Saxonici aut Civilis.

Schließlichen aber were unlaugbar / daß
so viel unterschiedene und in summa varieta-
te bestehende Hypotheses und Facta singula-
ria, mit ihren sich bey iedem absonderlich er-
eugenden qualitatibus & circumstantiis, in ei-
ne allgemeine Rechts-Decision nicht einge-
schlossen noch eingeschräncket werden könn-
ten / noch die bey denen ämptern verlauffen-
de Fälle / wegen ihrer Variation, sub unum
genus zu bringen / so gebe es sich selbst / daß
das übrige alles dem arbitrio equi Judicis an-
heim gegeben werden müste / welchem dann
in allwege obliegen wolte / darob zu sein / daß
nach Befindung so wol der Gläubiger / als
der Schuldener Condition und der ausge-
standenen Kriegs-Calamitäten ein gleiches
und rechtmessiges Temperament zwischen
bey

beyden Nothleidenden / Schuldenern und
Gläubigern / ergriffen werde / einer so wol
als der andere bey seinem Hauswesen erhal-
ten / und diesem nach einem ieden / adhibito
æquitatis moderamine , Gleich und Recht
wiederführe.

Wann Wir dann dieses
der Niedergesetzten unterthänigstes Beden-
cken / wie solches von Wort zu Wort vorher
erzehlet / nothdürfftig berathschlaget / bey
Uns reifflich erwogen / der Christlichen Lie-
be un̄ natürlichē Billigkeit gemess befundē /
auch / nach dē Exempel benachbarter Poten-
tatē un̄ anderer Obrigkeit / nicht gerne nach-
lassen wolten / daß umb einer Geldschuld
willen ein oder ander Schuldener / welcher
seiner Haushalt und Nahrung vorhin trew-
lich / fleissig und redlich obgelegen / und doch /
bloß umb gegenwärtiger Bedrängnüss wil-
len / in Abfall des Vermögens gerathen / mit
Weib und Kind aus seinen Gütern ins bitte-

D ij re

re Elend / Kummer und Hungersnoth ver-
stossen / dadurch bemeldtes unser Marggraf-
thumb (dessen Inwohner / wie die Nieder-
gesetzten vermelden / grössern Theils einge-
schuldet sein) je mehr und mehr derselben
entblösset werden solte : zudem Wir Uns
erinnern / was in dergleichen Fällen / mit Er-
theilung gewisser Moratorien / einer hohen
Landesfürstlichen Obrigkeit / nach Aussatz
der Rechte / in allwege zu und bevorstehet :
als thun Wir obenerzehltes Bedencken hier-
mit / Krafft dieses / gnädigt ratificiren und
bestetigen / doch aber den Articul, in welchem
von einer Sequestration der Güter geredet
wird / dahin erklären / daß / im Fall der
Schuldener seinen Gütern für diesem wol-
embstig und ohne Tadel fürgestanden / und
noch ferner dergleichen Hoffnung von ihm
were / daß alsdann / zu Ersparung des Seque-
stris Unkosten / dem Schuldener selbst die
Verwaltung der Güter / nach Befindung
der Obrigkeit / unter monachlicher / quatem-
ber-

berlicher / halb- oder gantzjähriger Rech-
nung/so gut/als sie ein Sequester zu thun ver-
bunden were/anvertrawet/und ihm ein Ge-
wisses / an statt der Alimenter/ ausgesetzt
werden möge.

Solte es auch endlich zu Verkaufung
der Rittergüter und Taxirung derselben ge-
langen/so haben unsere Beampte und nach-
gesetzte Obrigkeiten mit Fleiß dahin zu se-
hen/und Verordnung zu thun/wann itziger
Zeit ie bey einem Gut an einem oder an-
derem Unterthanen / und folgig an ihren
schuldigen Diensten / Zinsen / und anderer
Gebührnüss/Wangel sich ereigete/und doch
Hoffnung were/das dieselbe inner weniger
Zeit sich wieder anfinden/und die Schuldig-
keit nachmals einbringen könnten / das der
Anschlag alsdann nicht eben auff ein ewi-
ges und perpetuirliches Aussehen bleiben derer
itzo manglenden Dienste/Einkunfften oder
Gebührnüss gerichtet/sondern dahin gemess-
iget werde/damit der Schuldener (welcher

D iij der

bergestalt hinter den Gütern ohne das/und
auffer seiner eigenen muthwilligen Veran-
lassung/hergeben muß) nicht noch mehr be-
nachtheiliget/ hergegen aller Vortheil dem
Gläubiger (deme das Capital zum wenig-
sten völlig bleibet) zugeschlagen werden
möchte/ in welchem Fall auch nicht unbil-
lich dahin zu sehen/wann der Schuldener in
Vorjahren die Zinsen richtig abgeföhret/
welche den Gläubigern zu ihrem Nutz und
Besten kommen/ die Gläubiger aber nun-
mehr in concursu auff die Zinsen auch derer
Jahre zu dringen vermeineten/ darinnen
der Schuldener das Verleben/ umb gegen-
wertiger allgemeinen Noth willen/in nichts
geniessen können/ welches / wann es den
Gläubigern nachgesehen werden solte/dem
Schuldener / mit den Seinen / (zumal
wann er Standes halben sein Brod mit der
Hand nicht erwerben kan) alle Lebensmit-
tel vollends entzogen würden/das alsdann
die vermögenden Creditorn zur natürlichen
Equi-

Equität und Billigkeit gewiesen werden
mögen. Gestalt Wir dann auch durch diese
unsere Verordnung das jenige keines We-
ges auffgehoben wissen wollen / was die
Rechte in Contracten / letzten Willen / Erb-
schafften / oder sonsten / hierüber ausgesetzt /
vielmehr zu desselben genawen Observantz
unsere Beampte und nachgehende Obrigs-
keiten in allwege verweisen / so wol Uns klär-
lich vorbehalten / diese unsere Satzung / nach
Belegenheit der Zeit und Umstände / zu
vermehrten / zu vermindern / zu erklären / und
alles dieses zu verfügen / was Wir zu Nutz
und Auffnehmen des Landes rathsam und
gut erachten möchten.

Und befehlen hierauff allen und ieden
unserer Marggraffthumbs Ober- und Nieder-
gethanen / auch andern / so vor desselben
ämptern und Gerichten in Schulsachen zu
thun und zu schaffen haben / sonderlich aber
unserm Landvogt / auch Landes- und Amptes-
hauptleuten / gnädigst und ernstlich / daß sie
hin

hinfüro / biß durch Gottes Güte sich itzige
höchstbeschwerliche Läuſſte in etwas beſ-
ſern / und Wir dißfalls ein anders anordnen
werden / angeregtem Gutachten und Beden-
cken gemeß in fürfallendē Sachen zwischen
Schuldenern / Bürgen und Gläubigern pro-
cediren / die darinnē angeführte unterschied-
liche Umstände / Fälle / Distinctiones und
Erinnerungē in fleißige gute acht nehmen /
und nach denselben die Partheyē entscheiden /
ſie / die Partheyen / auch ſich an ſolchem Ent-
ſchied begnügen laſſen. Hieran geſchicht un-
ſer zuverleſſiger Will und Meinung.

Zu Vorkund haben Wir Uns mit eigenen
Händen unterſchrieben / und unſer Chur-
ſecret hierauff zu drucken verordnet. Geben zu
Dreßden / am ſechſten Monatstag Septem-
bris, Anno ſechzehen hundert und fünf und
vierzig.

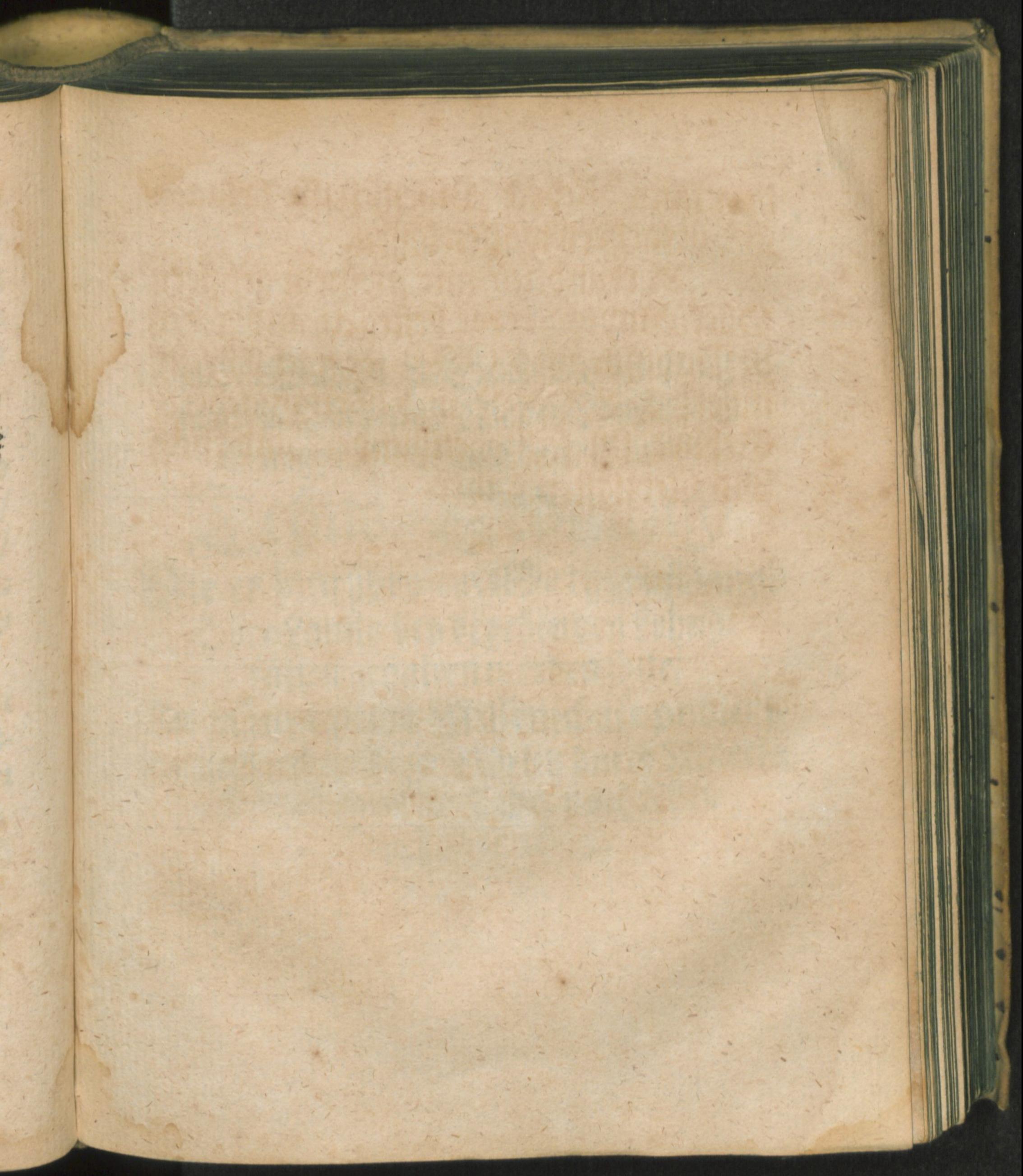
Johanns George / Churfürst.

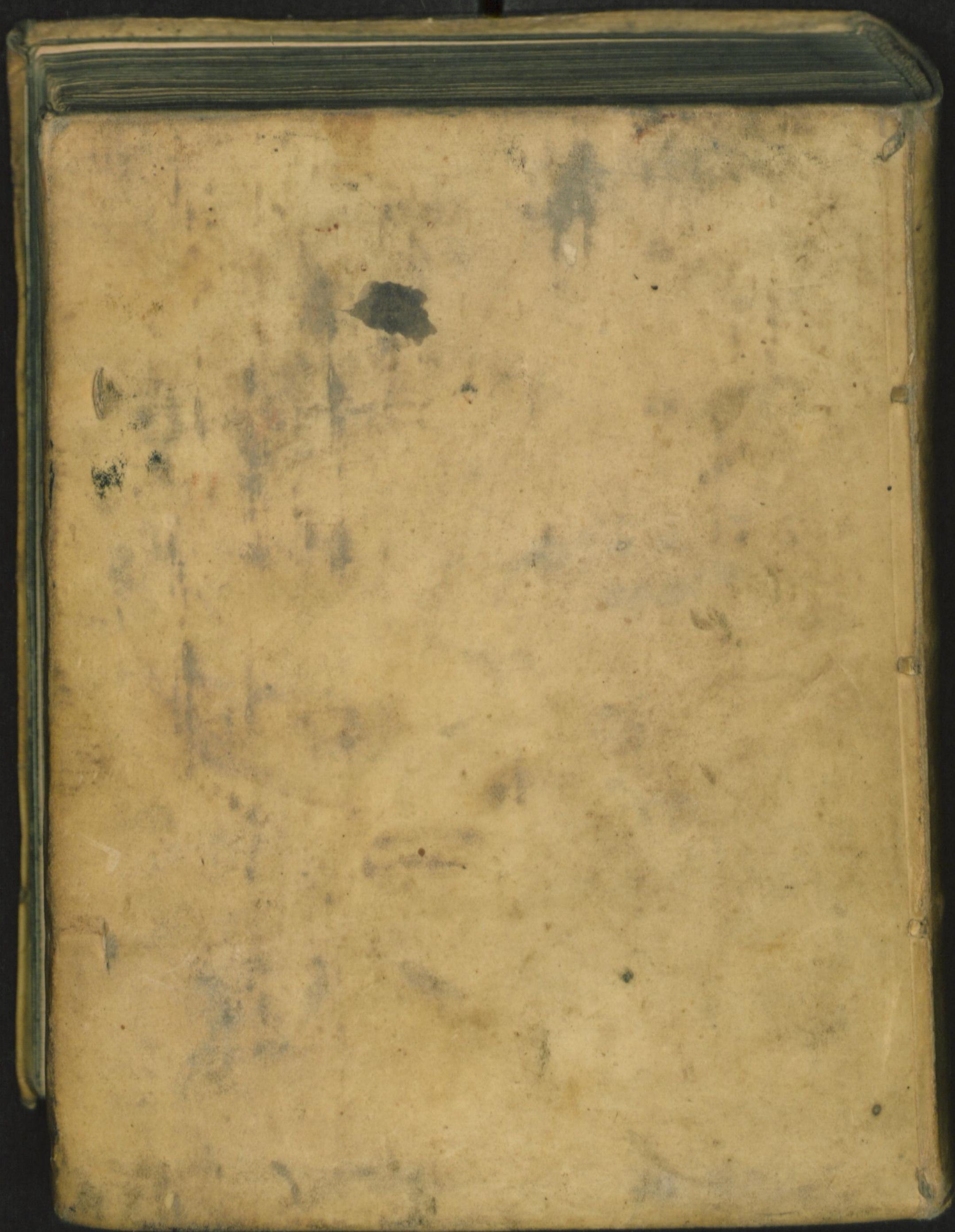
L. S.

Wann dann igt höchstge-
meldte Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sach-
sen/ &c. mein gnädigster Herz/ &c. solch
Gutachten/ wie es in Ihrer Churfürstl.
Durchl. Namen ausgefertigt/ und von
deroselben eigenhändig unterschrieben/
mir übersendet/ und de dato Dresden am
verschieden 6. Septembris lauffenden
1645. Jahres gnädigst darneben begeh-
ret/ daß Ich dasselbe nunmehr/ dem Ges-
brauch und Herkommen nach/ durch den
Druck publiciren/ und zu männigliches
Wissenschaft bringen/ auch darüber/
Krafft tragenden Ampts/ gebührlich hal-
te/ so wol die Vnterämpter dessen gleich-
falls bescheiden wolte: als habe Ich/ in
Krafft dieses/ berührtes Gutachten und
Bedencken/ gnädigst anbefohlener mas-
sen/ also hiermit zur Publication und tes
E Der

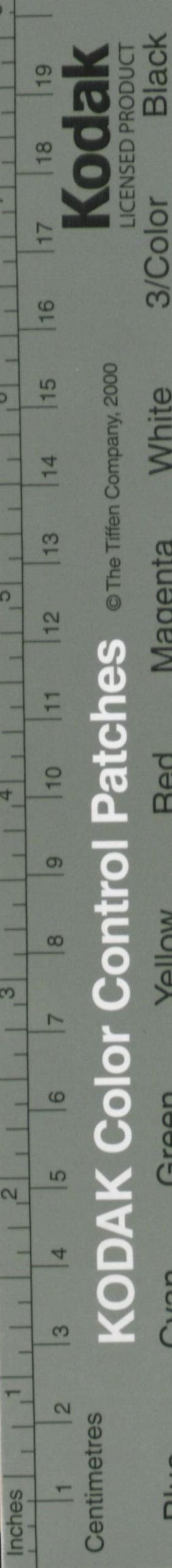
dermännigliches Wissenschaft bringen
und befördern wollen lassen.

Urkündlich mit meinem grössern
Ober-Ampts-Secret besiegelt/ und geben
zu Budissin am 6. Octobris, nach Christi/
unseris HERRN und Seligmachers/
Geburt/ im sechzehnhundert und fünff
und vierzigsten Jahre.





Wolwe
manner
liche D
rung in
nen Her
me hoch
Sachsen
bewege
bey no
Wargg
haupt
von We
schutz/
etzliche
den/ein
bey itz
hinfür
cessen
ber. R
möchte
Churf
Erweg
zuschic



nd Rath
ine freund
te Billfab
nd gebe de
ten/nachde
Durchl. zu
erz/ &c. aus
en Jahren/
ztes dieses
ero Ampts
Heinrichen
nd Dober
Zuziehung
s den Stän
ie nehmlich
r Cäufften
Hülffspro
fthumb G
fabren sein
be zu Ihrer
gnädigster
hänigt ein
rhergedach
tem

